

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Justiz
45.400-27/72

31. Mai 1972

B e r i c h t

des Bundesministers für Justiz an den Nationalrat
betreffend Probleme des Strafvollzuges

Der Nationalrat hat auf Grund des selbständigen Antrages des Justizausschusses in 191 der Beilagen am 15. Februar 1972 nachstehend angeführte EntschlieÙung angenommen:

"Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, dem Nationalrat bis Ende Mai 1972 einen Bericht

1. über den baulichen Zustand der Strafvollzugsanstalten in allen österreichischen Bundesländern, vor allem im Hinblick auf deren Ausbruchssicherheit,
2. über die personelle Ausstattung der Strafvollzugsanstalten im Verhältnis zum Häftlingsbelag,
3. über die Ausbildungsmöglichkeiten der österreichischen Strafvollzugsbediensteten, gemessen am Grundgedanken eines modernen und humanen Strafvollzuges und am Sicherheitsanspruch der Öffentlichkeit,
4. über das Ausmaß, in dem der vom Gesetzgeber angestrebte Resozialisierungseffekt in der Regel erreicht wird, sowie
5. über die Möglichkeiten der psychologischen und psychotherapeutischen Behandlung von Rechtsbrechern vorzulegen."

Auf Grund dieser EntschlieÙung wird folgender Bericht erstattet:

E i n l e i t u n g

Die Aufgaben der Strafvollzugsanstalten sind durch das vom Nationalrat am 26. März 1969 einstimmig beschlossene Strafvollzugsgesetz (in der Folge StVG zitiert), BGBl. Nr. 144, in Kraft getreten mit dem 1. Jänner 1970, verzeichnet. *)

§ 20 des Gesetzes bestimmt:

"(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafen soll den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Der Vollzug soll außerdem den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen.

(2) Zur Erreichung dieser Zwecke und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sind die Strafgefangenen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Vorschriften von der Außenwelt abzuschließen, sonstigen Beschränkungen ihrer Lebensführung zu unterwerfen und erzieherisch zu beeinflussen."

Diese Bestimmung ergibt jedoch noch kein vollständiges Bild von dem Auftrag, den der Gesetzgeber den Strafvollzugsanstalten erteilt hat. Vielmehr ist daneben insbesondere noch zu berücksichtigen, daß die Strafvollzugsanstalten für den gesamten Unterhalt der Strafgefangenen zu sorgen haben (§ 31), daß sie Vorsorge dafür zu treffen haben, daß jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann (§ 45) und daß das Gesetz den Strafgefangenen umfassende Rechtsschutzeinrichtungen zur Verfügung gestellt hat (§ 120).

*) Das Gesetz ist durch die am 15. Dezember 1971 vom Nationalrat gleichfalls einstimmig beschlossene Strafvollzugsgesetznovelle 1971, BGBl. Nr. 480, in einigen Bestimmungen geändert worden.

Den Strafgefangenen sind sowohl zahlreiche Rechtsansprüche materieller Art teils unbedingt, teils für den Fall des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen eingeräumt als auch Rechtsansprüche formeller Art auf Prüfung und Erledigung diesbezüglicher Ansuchen und Beschwerden; diesen Rechtsansprüchen stehen entsprechende Rechtspflichten der Strafvollzugsanstalten gegenüber.

Die Erfüllung des vom Gesetzgeber erteilten Auftrages erfordert die Überwindung zahlreicher - z.T. sehr beträchtlicher - Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten hängen nur zum geringen Teil mit den Besonderheiten der österreichischen Verhältnisse zusammen. Zum größeren Teil handelt es sich um Probleme, die in gleicher Weise die Strafvollzugsverwaltungen des Auslands beschäftigen. Der Gedanke, daß der Strafvollzug in erster Linie auf Resozialisierung des Verurteilten auszurichten ist, hat sich heute international weitgehend durchgesetzt. Die Frage, wie der Strafvollzug dieses Ziel in den in einem ständigen Wandel begriffenen Gesellschaften unserer Zeit erreichen kann, **) ist aber in Theorie und Praxis nach wie vor umstritten und bisher noch nirgends befriedigend beantwortet worden. International ist aber auch die Zunahme der Bereitschaft einzelner festzustellen, zur Durchsetzung ihrer Interessen Gewalt anzuwenden und dabei z.B. auch zur Ermöglichung der Flucht Strafgefangener erpresserische Mittel einzusetzen.

Eine Auseinandersetzung mit diesen Problemen kann nicht Aufgabe des vorliegenden Berichtes sein. Hier geht es vielmehr darum, die heutige Lage des Strafvollzugs in Österreich, namentlich in ihren Besonderheiten festzuhalten und dabei die bereits eingeleiteten und die noch einzuleitenden Verbesserungen anzuführen.

**) Wissenschaftliche Arbeiten aus den letzten Jahren weisen immer wieder auf dieses Moment des Wandels hin, so z.B. SCHÜLER-SPRINGORUM "Strafvollzug im Übergang" (1969), CALLIESS "Strafvollzug - Institution im Wandel" (1970).

Über den heutigen Stand und die namentlich in den letzten Jahren erzielten Fortschritte wird jeweils am Beginn der folgenden Abschnitte berichtet. Innerhalb der bereits eingeleiteten und der noch einzuleitenden Verbesserungen sind die folgenden Schwerpunkte hervorzuheben:

1. Neubau von Anstalten, Ausbau und Sanierung bestehender Anstalten, insbesondere in Beziehung auf die Sicherheitsverhältnisse (s. Abschnitt I.);
2. Herstellung von Belagsverhältnissen in den Anstalten, die die Erreichung der Strafvollzugszwecke und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung besser gewährleisten (s.u.);
3. Verbesserung des Personalstandes und der Ausbildung des Personals (s. Abschnitte II. und III.);
4. Ausbau der psychohygienischen und psychotherapeutischen Betreuung (s. Abschnitt V.).

Das Problem der Herstellung geeigneter Belagsverhältnisse ist vielschichtig. Das Gesetz verlangt für verschiedene Gruppen von Strafgefangenen (z.B. Frauen, Jugendliche, Ersttäter) die Trennung von den übrigen Gefangenen. Da der Anteil der einzelnen Gruppen am Gesamtstand schwankt, sind gelegentlich in derselben Anstalt einzelne Hafträume weniger oder garnicht belegt, andere hingegen überfüllt.

Eine Beseitigung des Überbelags einzelner Anstalten wird zum geringeren Teil durch Umwidmung vorhandener Hafträume, in größerem Umfang durch die eingeleiteten und beabsichtigten Anstaltszu- und -neubauten möglich sein.

Eine Verringerung der Gesamtzahl der Gefangenen erhofft sich das Bundesministerium für Justiz durch Reformmaßnahmen auf dem Gebiet der Straf- und Strafprozeßgesetz-

gebung. Ein erster Schritt hiezu ist bereits durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl.Nr.273, getan worden. Dieses Gesetz hat insbesondere bei gerichtlich strafbaren Verkehrsdelikten in weit größerem Umfang als bisher die Verhängung von Geldstrafen statt Freiheitsstrafen ermöglicht, die Untersuchungshaft beschränkt und die Möglichkeiten des bedingten Strafnachlasses erweitert. Die bereits in parlamentarischer Behandlung stehende Regierungsvorlage eines neuen Strafgesetzbuches (30 BlgNR 13.GP) hat sich gleichfalls die Zurückdrängung der Freiheitsstrafe als eines ihrer wichtigsten Ziele gesetzt. Sie steht damit im Einklang mit einer einstimmig gefaßten EntschlieÙung der 7. Europäischen Justizministerkonferenz in Basel vom 18. Mai 1972, derzufolge die Entziehung der Freiheit als ultima ratio unter den Strafen ("penalty of last resort", "ultime recours") angesehen wird.

Die Bewältigung der Aufgaben des Strafvollzuges in den Strafanstalten kann nur dann vermehrte Erfolge bringen, wenn die Bewältigung der Probleme des Straffälligwerdens von Menschen und ihrer Resozialisierung als eine Aufgabe der ganzen Gesellschaft erkannt wird. Die Bereitschaft, sich dieser Aufgabe zu unterziehen, umfaßt nicht zuletzt die Bereitschaft zur Bereitstellung der für die Verbesserung des Strafvollzuges erforderlichen Mittel. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der für den Strafvollzug geforderten und noch zu fördernden Ausgaben darzulegen, ist eine der Aufgaben dieses Berichtes.

I.

Zu Punkt 1 der EntschlieÙung: Der Bauzustand der
Strafvollzugsanstalten im Hinblick auf deren Ausbruchssicher-
heit

1. Übersicht über die Justizanstalten

Nach § 8 Abs. 1 StVG sind gerichtliche Freiheitsstrafen in Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen.

In Österreich bestehen folgende Strafvollzugseinrichtungen:

4 Strafvollzugsanstalten:

für männliche Strafgefangene	Garsten Graz Stein
------------------------------	--------------------------

für weibliche Strafgefangene	Schwarzau
------------------------------	-----------

3 Arbeitshäuser:

für Männer	Göllersdorf Suben
------------	----------------------

für Frauen	Lankowitz
------------	-----------

5 Sonderanstalten bzw. Sonderabteilungen:

Sonderanstalt für Jugendliche	Gerasdorf
Sonderanstalt	Mittersteig
Erstbestraftenanstalt	Oberfucha
Sonderabteilung Salzburg in Lungenheilstätte	Hallein Wilhelmshöhe

7 Anstalten mit beschränkter Sicherheit:

Gutshof Asten
Gärtnerei Mautern
Gutshof Meidling i.T.
Gutshof Rottenstein
Gutshof Schwarzau
Gutshof Sonnberg
Gutshof Strassergut

13 Gefangenenhäuser am Sitze eines Gerichtshofes

6 bezirksgerichtliche Gefangenenhäuser unter
Strafvollzugsverwaltung

19 bezirksgerichtliche Gefangenenhäuser mit
gerichtlichem Gefangenenaufsichtsdienst

- 7 -

2. Belagsfähigkeit und Belag der Justizanstalten am 30.4.1972

In den vier Strafvollzugsanstalten waren am 30.4.1972 2213 männliche und 119 weibliche Gefangene untergebracht (Belagsfähigkeit: 2146 männliche und 266 weibliche Gefangene).

Die drei Arbeitshäuser wiesen einen Stand von 446 männlichen und von 67 weiblichen Insassen auf (Belagsfähigkeit: 566 männliche und 280 weibliche Insassen).

Die fünf Sonderanstalten hatten einen Belag von 288 männlichen und 4 weiblichen Gefangenen (Belagsfähigkeit: 328 männliche und 10 weibliche Gefangene).

In den 18 Gefangenenhäusern am Sitze eines Gerichtshofes waren 5131 männliche und 334 weibliche Gefangene untergebracht (Belagsfähigkeit: 4737 männliche und 666 weibliche Gefangene).

Die sechs unter der Strafvollzugsverwaltung stehenden **bezirksgerichtlichen** Gefangenenhäuser hatten einen Gesamtbelag von 123 männlichen und 10 weiblichen Gefangenen (Belagsfähigkeit: 230 männliche und 13 weibliche Gefangene).

In den 19 bezirksgerichtlichen Gefangenenhäusern mit gerichtlichem Gefangenenaufsichtsdienst waren 146 männliche und 6 weibliche Gefangene untergebracht (Belagsfähigkeit: 468 männliche und 39 weibliche Gefangene).

In den österreichischen Justizanstalten waren am 30.4.1972 insgesamt 8347 männliche und 540 weibliche Gefangene untergebracht (Belagsfähigkeit insgesamt: 8475 männliche und 1274 weibliche Gefangene).

- 8 -

3. Überbelag und Maßnahmen zu dessen Senkung

In nachstehenden Justizanstalten war zum Stichtag 30. April 1972 ein Überbelag vorhanden:

Anstalt	Belagsfähigkeit	Stand
StVA Garsten	522	610
lg.GefHaus I Wien (Hauptanstalt)	859	1219
lg.GefHaus Feldkirch	168	211
lg.GefHaus Salzburg	230	330

In der StVA Garsten kann die Verminderung des Gefangenenstandes derzeit nur durch Verringerung der Zuweisungen im Rahmen der Klassifizierung *) durch das Bundesministerium für Justiz in geringem Maße erfolgen. Die erforderlichen Veranlassungen wurden bereits getroffen.

Zur Senkung des Überbelages im lg. Gefangenenhaus I Wien wurde im Herbst des Jahres 1971 angeordnet, daß im Umkreis von Wien gelegene Gefangenenhäuser ständig insgesamt etwa 200 Plätze zur Aufnahme von Strafgefangenen aus dem lg.Gefangenenhaus I Wien bereitzustellen haben. Diese Änderungen des Strafvollzugsortes werden vom Bundesministerium für Justiz durchgeführt. In Bau befinden sich neue Gefangenenunterkünfte für ca. 200 Strafgefangene in der Außenstelle Hirtenberg des lg.Gefhauses I Wien. Nach Fertigstellung dieses Bauvorhabens wird eine weitere Entlastung des lg.Gefangenenhauses I Wien möglich sein.

Durch einen Erweiterungsbau beim lg.Gefangenenhaus Feldkirch soll zusätzlich Haftraum für 160 Gefangene geschaffen werden. Die Planungsarbeiten sind im Gange.

§ 134 Abs. 1 StVG lautet:

"Das Bundesministerium für Justiz hat längstens binnen sechs Wochen nach der Aufnahme zu bestimmen, in welcher Strafvollzugsanstalt, in welcher Form und nach welchen Grundsätzen innerhalb des durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geschaffenen Rahmens die Strafe im Einzelfall zu vollziehen ist".

- 9 -

Im lg. Gefangenenhaus Salzburg ist der Überbelag vorwiegend dadurch begründet, daß dort sehr viele Auslieferungshäftlinge untergebracht werden müssen. Eine Erleichterung wurde dadurch geschaffen, daß die Außenstelle Hallein, welche früher zur Unterbringung jugendlicher Strafgefangener diente, nunmehr auch für die Aufnahme von Gefangenen des lg. Gefangenenhauses Salzburg zur Verfügung steht. Eine endgültige Abhilfe wird erst nach Durchführung der geplanten Gebäudeaufstockung möglich sein.

Eine allgemeine, wenn auch nur geringe Verbesserung der Belagssituation wird auch durch die - bereits in der Einleitung erwähnte - Umwidmung vorhandener Hafträume erreicht werden können.

4. Der Bauzustand der Strafvollzugsanstalten und ihre Ausbruchssicherheit

Der bauliche Zustand der Strafvollzugsanstalten und ihre Ausbruchssicherheit ist geprägt durch das Alter der Anstalten und ihre ursprüngliche Zweckbestimmung. Alle vier Strafvollzugsanstalten Österreichs waren seinerzeit Klöster oder Schlösser, welche etappenweise für Strafvollzugszwecke eingerichtet wurden. Da auch auf längere Sicht eine vollständige Ersetzung der bestehenden Strafvollzeugs-einrichtungen durch Neubauten nicht zu verwirklichen ist, ist die umfassende bauliche Sanierung der derzeit benützten Strafvollzugsanstalten auch ein Gebot der Verbesserung der Ausbruchssicherheit. Im einzelnen ist zu sagen:

Das im Jahre 1843 erbaute Pötemptoristenkloster in Stein wurde im Jahre 1850 für Strafvollzugszwecke erworben und zu einer Strafanstalt für 150 "Sträflinge" eingerichtet. 1854 wurde ein zweistöckiger Zubau in Vierkantform errichtet, der auch heute noch für Strafvollzugszwecke zur Verfügung steht. Das Zellenhaus wurde in den Jahren 1871 bis 1873 nach dem Muster des damaligen Zellengefängnisses von Nürnberg erbaut. Hauptpunkt für die bauliche Sanierung im Interesse der Verbesserung der Ausbruchssicherheit wird die Herausnahme des Verwaltungstraktes aus dem Gesperre bilden.

Die Strafvollzugsanstalt Graz befindet sich in den Räumen des im Jahre 1580 erbauten Jagdschlusses Karlau. Der Zubau des panoptischen Zellenhauses erfolgte im Jahre 1871. Die Sicherheitsverhältnisse waren durch die zur Beseitigung der Kriegsschäden notwendigen Bauarbeiten, die seit 1946 im Gange sind, naturgemäß beeinträchtigt. Es werden verstärkte Bemühungen unternommen, diese Bauarbeiten in zumutbarer Zeit zum Abschluß zu bringen.

Die heutige Strafvollzugsanstalt Garsten ist aus dem im Jahre 1082 gegründeten Chorherrnstift hervorgegangen. Einzelne Teile der Strafvollzugsanstalt stammen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, die meisten übrigen heute

noch verwendeten Gebäude wurden zwischen 1642 und 1747 erbaut. Das Hauptgewicht der baulichen Sanierung wird bei der Verstärkung der Sicherheit der Anstalt nach außen liegen.

Die Strafvollzugsanstalt Schwarzau ist in einem im Jahre 1697 erbauten Schloßgebäude untergebracht. Eine über die laufenden Instandsetzungsarbeiten hinausgehende Sanierung der Anstalt ist auch unter dem Gesichtspunkt der Ausbruchssicherheit nicht erforderlich.

Die nachstehende Übersicht gibt darüber Aufschluß, welche Baumaßnahmen auf dem Gebiete des Strafvollzuges seit dem Jahre 1960 durchgeführt wurden bzw. für die nächsten 10 Jahre geplant sind. Die Durchführung der baulichen Maßnahmen wird in bedeutendem Ausmaß der Verstärkung der Ausbruchssicherheit der Strafvollzugsanstalten dienen.

Seit dem Jahre 1960 wurden folgende Strafvollzugsneubauten errichtet:

Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf
 lg. Gefangenenhaus Innsbruck (Männertrakt)
 lg. Gefangenenhaus Eisenstadt
 Erstbestraftenanstalt Oberfucha
 lg. Gefangenenhaus Linz (Frauentrakt)
 Außenstelle des lg. Gefangenenhauses I Wien Hirtenberg
 (Gefangenenunterkünfte und Dienstwohnungen)
 Außenstelle des lg. Gefangenenhauses Linz Asten
 (Gefangenenunterkünfte, Wirtschaftsgebäude)
 Strafvollzugsanstalt Graz (Wirtschafts- und Werkstättengebäude)

Derzeit werden folgende Strafvollzugsneubauten errichtet:

Strafvollzugsanstalt Stein (Werkshalle)
 lg. Gefangenenhaus Innsbruck (Haftraum für Frauen
 und Werkstättengebäude)
 Arbeitshaus Lankowitz (Ökonomie)
 Arbeitshaus Suben (Werkstätten)

Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf
 (Verwaltungsgebäude, Ökonomie)
 Außenstelle Hirtenberg des lg. Gefangenenhauses I Wien
 (weitere Gefangenenunterkünfte)

Baulich saniert wurden folgende Anstalten:

lg. Gefangenenhaus II Wien
 Außenstelle Favoriten des lg. Gefangenenhauses I Wien
 lg. Gefangenenhaus Graz
 Sonderanstalt Mittersteig
 bg. Gefangenenhaus Judenburg
 bg. Gefangenenhaus Neunkirchen
 Außenstelle Rottenstein des lg. Gefangenenhauses
 Klagenfurt
 Außenstelle Hallein des lg. Gefangenenhauses Salzburg
 Justizanstalt Sornberg (Schloßgebäude)

Derzeit werden in folgenden Anstalten Sanierungsarbeiten durchgeführt:

Strafvollzugsanstalt Graz
 Außenstelle Hirtenberg des lg. Gefangenenhauses I
 Wien (Altbau)
 bg. Gefangenenhaus Graz
 bg. Gefangenenhaus Stockerau
 kg. Gefangenenhaus Wels
 Justizanstalt Sornberg (Beamtenunterkünfte)

Geplant sind folgende Bauvorhaben im Strafvollzug:

a) Generalsanierung der Strafvollzugsanstalt Stein

Das Bundesministerium für Justiz hat dem Bundesministerium für Bauten und Technik einen baulichen Generalsanierungsplan übermittelt. Der Bauaufwand wird insgesamt nicht unter 160 Millionen Schilling betragen. Für die erste Etappe, nämlich den Neubau des Verwaltungsgebäudes (Herausnahme des Verwaltungsteiles aus dem Zellentrakt) und die Schaffung eines Werkstättegebäudes sind voraussichtlich rund 60 Millionen Schilling erforderlich.

b) Errichtung eines Verwaltungstraktes in der Strafvollzugsanstalt Graz

Im Zuge der im Gang befindlichen Generalsanierung der Strafvollzugsanstalt Graz ist als letzte Etappe der Neubau des Verwaltungs- und Torgebäudes geplant. Mit den Bauarbeiten kann nach Beendigung der derzeitigen Bauarbeiten voraussichtlich im Jahre 1973 begonnen werden. Der finanzielle Aufwand für die noch ausstehenden Bauarbeiten für die Strafvollzugsanstalt Graz wird mit 20 Millionen Schilling angenommen. Die Errichtung eines gesicherten Spazierhofes ist schon für die unmittelbar nächste Zeit in Aussicht genommen.

c) Generalsanierung der Strafvollzugsanstalt Garsten

Für die Generalsanierung der Strafvollzugsanstalt Garsten wird der finanzielle Aufwand mit 60 Millionen Schilling geschätzt.

d) Generalsanierung des Arbeitshauses Suben

Bauaufwand ca. 50 Millionen Schilling.

e) Generalsanierung des Arbeitshauses Lankowitz

Bauaufwand ca. 25 Millionen Schilling.

f) Errichtung eines Verwaltungstraktes und eines Gefangenenhausspitales beim lg. Gefangenenhaus Linz

Bauaufwand ca. 20 Millionen Schilling.

g) Weiterer Ausbau der Außenstelle des lg. Gefangenenhauses I Wien Hirtenberg

In der Justizanstalt Hirtenberg wird derzeit ein Gefangenenunterkunftstrakt gebaut. Vorgesehen ist auch der Bau von Arbeitshallen und Dienstwohnungen. Gesamtaufwand ca. 30 Millionen Schilling.

h) Weiterer Ausbau der Justizanstalt Sonnberg

Nach Fertigstellung des Umbaues des Schloßgebäudes und der "Torhäuser" sind die Errichtung von Werkstätten und weiteren Gefangenenunterkünften für insgesamt

200 Gefangene, sowie der Bau von Dienstwohnungen geplant. Bauaufwand ca. 30 Millionen Schilling.

i) Neugestaltung des Wirtschafts- und Werkstättentraktes des lg. Gefangenenhauses I Wien

Diese Neugestaltung soll im Zusammenhang mit der Adaptierung der neuangekauften Nachbarhäuser Wien 8, Alserstraße 7 und Wickenburggasse 20 für Strafvollzugszwecke erfolgen. Bauaufwand 64 Millionen Schilling.

j) Ausbau des lg. Gefangenenhauses Feldkirch

Vorgesehen ist ein Erweiterungsbau für Gefangenenunterkünfte für 160 Gefangene. Der Bauaufwand wird mit 25 Millionen Schilling angenommen.

k) Ausbau des bg. Gefangenenhauses Dornbirn

Bauaufwand ca. 3,7 Millionen Schilling.

l) Lg. Gefangenenhaus Salzburg

Gebäudeaufstockung

m) Kg. Gefangenenhaus Korneuburg

Generalsanierung

n) Lg. Gefangenenhaus Klagenfurt

Generalsanierung

o) Lg. Gefangenenhaus Graz

Bau eines Beamtenwohnhauses.

p) Arbeitshaus Lankowitz

Bau eines Beamtenwohnhauses.

qu) Strafvollzugszentrum

Neubau im Raum Wien.

5. Verstärkung der Sicherheitseinrichtungen

Es steht außer Frage, daß das Problem der konventionellen Sicherheitsmaßnahmen in den Strafvollzugsanstalten nicht unterschätzt werden darf. In Erkennung der bestehenden Probleme ist die Bewältigung zahlreicher Aufgaben erforderlich. Nach übereinstimmender Meinung der Strafvollzugsexperten ist für einen relativ kleinen Prozentsatz der Strafgefangenen in allen Strafvollzugsanstalten die Einrichtung einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit notwendig. In diesen Abteilungen steht die Sicherung der Hafträume im Vordergrund. Soweit dies noch nicht geschehen ist, werden diese Hafträume mit neuen Fußböden, Fenstergittern aus Stahl und Eisentüren ausgestattet werden.

Es ist aber auch für die Sicherheit der Anstalt nach außen hin Sorge zu tragen. Die Sicherheitseinrichtungen sind, je nach der Art der Anstalt, verschieden. Sie können in der Errichtung von Wachtürmen und entsprechenden Ummauerungen, in der Ausstattung der Anstalten mit Scheinwerfern zur Anstrahlung der Außenfassaden, mit Fernsehkameras zur Überwachung der Außenfassaden, mit Beistellung von Sprechfunkgeräten, Installierung von Alarmanlagen und dergleichen bestehen. Darüber hinaus ist die Sicherheit einer Anstalt erheblich vom Klima in der Anstalt abhängig. Für die "innere Sicherheit" einer Anstalt sind alle Fragen der Organisation, des Personal- und Arbeitswesens von ausschlaggebender Bedeutung. Um diesen Gesichtspunkten Rechnung tragen zu können, wird in einigen Anstalten eine Unterteilung in kleinere Gruppen im Sinne des in der Strafvollzugsanstalt Stein neu eingerichteten Departmentsystems zweckmäßig sein.

Das Bundesministerium für Justiz ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik ständig bemüht, den baulichen Zustand aller Justizanstalten, vor allem im Hinblick auf deren Ausbruchssicherheit, durch Errichtung von zeitgemäßen Neubauten, durch Zu- oder Umbauten sowie durch Sanierung der Altgebäude zu verbessern.

Die Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse durch Baumaßnahmen ist auch hier vom Ausmaß der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel abhängig.

Im Jahr 1972 stehen für Strafvollzugsneubauten rund 45 Millionen Schilling, das ist eine Erhöhung um 275 % gegenüber dem Vorjahr, und für Instandsetzungsarbeiten im gesamten Justizbereich rund 50 Millionen Schilling, das ist eine Steigerung um 100 % gegenüber dem Vorjahr, zur Verfügung. Heuer wurden dem Bundesministerium für Bauten und Technik bereits 10 Millionen Schilling aus den zweckgebundenen Einnahmen der Arbeitsbetriebe für Strafvollzugsbauten, vorwiegend Werkstätten, zur Verfügung gestellt. Da mit den Ansatzbeträgen für dieses Jahr nicht das Auslangen gefunden werden kann, wird das Bundesministerium für Justiz entsprechend dem Fortschritt der eingeleiteten Planungsarbeiten im Rahmen eines zweiten Budgetüberschreitungs-gesetzes weitere finanzielle Mittel ansprechen.

Der Umfang der noch notwendigen Baumaßnahmen wird dadurch unterstrichen, daß zur Vollendung aller bereits begonnenen und geplanten Bauvorhaben in den nächsten fünf Jahren zusätzliche finanzielle Mittel in der Höhe von 500 Millionen Schilling erforderlich sein werden. Für die Errichtung eines Strafvollzugszentrums, das in der unmittelbaren Umgebung von Wien Platz finden soll sowie für die Einrichtung der gemäß § 21 der Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches erforderlichen Sonderanstalt zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher werden finanzielle Mittel in annähernd gleicher Höhe notwendig sein. Dieser hohe Bedarf kann aus dem normalen Budget des Bundesministeriums für Bauten und Technik und des Bundesministeriums für Justiz nicht gedeckt werden, hierfür ist die Zuweisung außerordentlicher Budgetmittel unbedingt notwendig.

II.

Zu Punkt 2 der EntschlieÙung: Personelle Ausstattung der Strafvollzugsanstalten1. Allgemeine Übersicht

Der Personalstand an Justizwachebediensteten hat nach den Dienstpostenplänen der letzten Jahre folgende Entwicklung genommen:

Jahr	W 1	W 2	W 3	Summe
1950	73	272	1063	1408
1960	77	306	1456	1839
1970	84	472	1775	2331
1971	86	494	1888	2472
1972	86	526	2008	2620

Aus dieser Tabelle ist zu ersehen, daß der Personalstand an Justizwachebeamten für das Jahr 1972 gegenüber dem Dienstpostenplan für das Jahr 1970 um 289 Dienstposten angehoben wurde (13 %).

Über die Situation des gesamten Personalstandes in den Jahren 1971 und 1972 gibt nachstehende Übersicht hinsichtlich sämtlicher Bediensteter im Strafvollzug, im Erziehungsvollzug und in der Bewährungshilfe Aufschluß:

Jahr	Beamte		Vertragsbedienstete		Summe	
	1971	1972	1971	1972	1971	1972
Justiz- anstal- ten	2573	2728	64	76	2637	2804
Arbeits- betriebe	5	5	20	22	25	27
Bewäh- rungs- hilfe	42	61	28	28	70	89
Summe:	2620	2794	112	126	2732	2920

Die Dienstposten für eingeteilte und dienstführende Justizwachebeamte konnten im Jahre 1971 praktisch zur Gänze besetzt werden. Die schrittweise Besetzung der für 1972 bereitgestellten Dienstposten ist im Gange. Dabei treten zweifellos auch Schwierigkeiten auf. Mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes sind die Aufgaben für die Bediensteten im Strafvollzug sowohl hinsichtlich ihres Umfangs (etwa die Erweiterung des Dienstes an Sonn- und Feiertagen zu einem Zeitpunkt, wo in anderen Bereichen diese Dienstleistungen abgebaut werden), als auch hinsichtlich ihrer Qualität gestiegen. Der Dienst im modernen Strafvollzug fordert von den Bediensteten ein zunehmendes Maß an Wissen. Die neuen Techniken des Umganges mit den Gefangenen erfordern Menschen, die hiefür von vornherein geeignet und zusätzlich gediegen ausgebildet sein müssen. Bei allen Bemühungen, die Durchführung des Strafvollzugsgesetzes zu sichern, muß aber auf die realen Gegebenheiten Bedacht genommen werden. Es darf nicht übersehen werden, daß das Bildungsniveau und die Arbeitsbereitschaft eines Teiles der Aufnahmewerber für den Justizwachdienst nicht immer den erwünschten Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus ergeben sich in einzelnen örtlichen Bereichen besonders große Schwierigkeiten, die notwendigen Bewerber für den Justizwachdienst zu finden. Zu den Mangelgebieten, in denen nur durch Zuteilung aus anderen Bereichen der Personalbedarf gedeckt werden kann, gehören der Bereich von Wien und die Vollzugsanstalten in Salzburg, Innsbruck und Feldkirch. Die Dienstbereitschaft in diesen Verwendungsorten wird durch die große Entfernung vom Wohnort und der Familie sowie durch die erhöhten Lebenskosten in den westlichen Bundesländern zweifellos beeinträchtigt. Schließlich führt auch der Umstand zu einem Mangel an Bewerbern, daß im Bundesdienst allgemein die Eingangsbezüge niedriger sind als in der freien Wirtschaft. Der Umstand, daß der Bundesdienst größere Sicherheit, aber auch in höheren Lebensjahren ein mit der Privatwirtschaft in vielen Bereichen vergleichbares Einkommen

sichert, beeindruckt den meist sehr jungen Anstellungswerber, der in vielen Fällen schon für eine Familie zu sorgen hat, wenig.

An leitenden Beamten besteht ein ernster Mangel, da in der letzten Zeit Bewerber für den Justizwachdienst, die die Reifeprüfung abgelegt haben, nicht mehr aufgetreten sind. Das Bundesministerium für Justiz trachtet diesen Mangel durch die Ausbildung geeigneter Justizwachebeamter, die die Beamtenaufstiegsprüfung abgelegt haben, zu beheben. Darüber hinaus besteht die Absicht, im größeren Maße als bisher Akademiker für Aufgaben des Strafvollzugs zu gewinnen, auszubilden und für Führungsaufgaben heranzuziehen. Bei der Vorbereitung des Dienstpostenplanes 1972 wurde auf diesen Umstand bereits Bedacht genommen.

Eine weitere Erhöhung des Personalstandes an Justizwachebeamten wird für den Dienstpostenplan 1973 in jenem Ausmaß beantragt werden, als es die Erweiterung der Aufgaben im Strafvollzug erfordert. Um dem gerecht zu werden, wird auch in den nächsten Jahren noch eine erhebliche Vermehrung des Personals in den Vollzugsanstalten notwendig werden. Dies bedingen sowohl der Weg zum Erziehungsvollzug als auch die notwendigen Erweiterungsbauten, die die räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Strafvollzugs schaffen werden. Dazu kommt, daß Maßnahmen, die der sozialen Besserstellung des Personals der Vollzugsanstalten dienen - etwa die Arbeitszeitverkürzung - nicht so wie in Wirtschaftsbetrieben und in der Verwaltung durch Rationalisierungsmaßnahmen abgefangen werden können. Lediglich in jenen Bereichen, wo es um die Sicherung der Verwahrung der Gefangenen geht, kann durch geeignete Baumaßnahmen (Absicherung der Fensteröffnungen, Verbesserung der automatischen Sicherheitseinrichtungen) für das Personal eine Erleichterung geschaffen werden.

Auf Grund von Dienst- und Werkverträgen sind im Strafvollzug als Teilbeschäftigte bzw. Vollbeschäftigte außerdem Ärzte, Psychiater, Psychologen, Seelsorger, Lehrer und andere Fachkräfte tätig.

Ein besonderer Engpaß ist auf dem Gebiet des Fürsorgedienstes in den Strafvollzugsanstalten aufgetreten. Der Beruf des Sozialarbeiters ist in Österreich wenig attraktiv. Insbesondere männliche Bewerber entschließen sich nur selten, diesen Beruf zu ergreifen. Durch besondere Förderungsmaßnahmen neigen die wenigen Absolventen der Fürsorgeschulen eher dazu, eine Tätigkeit im Bereich der Landesbehörden zu übernehmen. Die Justizverwaltung ist aber dennoch bemüht, diesen Engpaß zu überwinden und allenfalls selbst in den Ausbildungslehrgängen der Bewährungshilfe Fürsorger auch für Aufgaben der Anstaltsfürsorge ausbilden zu lassen.

2. Das Strafvollzugspersonal im Verhältnis zum Häftlingsbelag

Über die Personalsituation im österreichischen Strafvollzug geben die zahlenmäßigen Aufzeichnungen in der Übersicht zu Punkt 1 Aufschluß. Dem systemisierten Personalstand des Jahres 1972 von insgesamt 2920 im Strafvollzug tätigen Beamten und Vertragsbediensteten stehen durchschnittlich 8500 bis 9000 Insassen aller Justizanstalten gegenüber. Dies ergibt ein Verhältnis von einem Bediensteten für drei Gefangene. Diese Verhältniszahlen entsprechen etwa dem Durchschnitt in Mitteleuropa. In einzelnen nordischen Staaten, die dem modernen Strafvollzug gegenüber besonders aufgeschlossen sind, beträgt die Verhältniszahl 1 : 2 oder vielfach 1 : 1. Tatsächlich ist ein günstigeres Verhältnis auch in zahlreichen österreichischen Vollzugsanstalten vorzufinden. Das Verhältnis Personal zu Gefangenen beträgt etwa in der Sonderanstalt Mittersteig 1 : 1, in der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf liegt es derzeit bei 1 : 2. In dieser Anstalt hat sich im Hinblick auf die weite Ausdehnung des Anstaltsbereiches und den Umstand, daß die Jugendlichen auch bis in die Abendstunden beaufsichtigt und zu einer

sinnvollen Freizeitgestaltung angeleitet werden, eine erheblich höhere Personalzuweisung als notwendig erwiesen.

Seitens der Justizverwaltung wird alles darangesetzt werden, nicht nur in diesen Sonderanstalten, sondern auch in anderen Vollzugsanstalten eine höhere Personalzuweisung zu erwirken, um eine bessere Beeinflussung der Gefangenen und deren Resozialisierung zu erreichen. Eine solche Entwicklung kann jedoch nur schrittweise erfolgen. Derzeit ist die Situation nämlich so, daß sich jährlich mehr als 300 Bewerber für den Justizwachdienst melden, von denen über 200 in den Justizwachdienst aufgenommen werden. Der jährliche Abgang beträgt etwa 60 bis 70 Bedienstete, die in den Ruhestand treten und weitere 30, die eine Austrittserklärung abgeben oder aus anderen Gründen ausscheiden. Bei einer Aufnahme von 220 Anstellungswerbern tritt sohin eine Vermehrung des Personals um ca. 120 Bedienstete ein.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß der Dienst für die Justizwache immer schwieriger wird. Die Justizwachebeamten waren bisher bei ihrer Tätigkeit in erster Linie auf die sichere Verwahrung der Gefangenen beschränkt. Heute stehen ihnen Strafgefangene mit mehr gesetzlich eingeräumten Rechten und mehr therapeutisch notwendigen Freiheiten, aber auch mit geringerer Unterordnungsbereitschaft gegenüber, die sie nicht nur bewachen, sondern auch erzieherisch beeinflussen sollen. Die Neugestaltung des Strafvollzuges, aber auch die Verhaltensvorschriften des Personals gegenüber den Gefangenen müssen daher sorgfältig vorbereitet und mit der Schulung des Personals konform gehen, um zu verhindern, daß die Beamten unter zu starkem inneren Druck geraten und ihre eigene Risikobereitschaft überfordert wird. Mit den neuen Aufgaben kann aber auch eine Hebung des Sozialprestiges der Justizwachebediensteten erwartet werden. Heute hat der schwierige und oft lebensgefährliche Justizwachdienst noch nicht die gebührende Anerkennung in der Öffentlichkeit gefunden.

III.

Zu Pkt. 3 der EntschlieÙung:Die Ausbildungsmöglichkeiten der österreichischen
Strafvollzugsbediensteten

In Österreich besteht seit dem Jahre 1947 die Justizwachs-
schule in Wien. In der Justizwachs-
schule werden alle
neu eingetretenen Justizwachebeamten mit den für ihren
Dienst notwendigen theoretischen und praktischen Kennt-
nissen vertraut gemacht. Die Ausbildung der eingeteilten
und dienstführenden Beamten erfolgt in Kursen, die an der
Justizwachs-
schule in Wien-Favoriten eingerichtet sind. Die
Kursdauer beträgt derzeit 11 Wochen. Um die große Zahl
der in den letzten Jahren aufgenommenen Beamten ausbil-
den zu können, finden praktisch das ganze Jahr hindurch
Parallelkurse auch an der Justizschule Schwechat statt.
Dies ist erforderlich, da die Schulräume in Favoriten
sowohl hinsichtlich ihrer Ausstattung als auch ihrer
Größe unzulänglich geworden sind. Zum Ausbauprogramm
im Strafvollzug gehört daher auch die Einrichtung eines
neuen Schulgebäudes, dessen Herstellung entweder im
künftigen Strafvollzugszentrum oder im Bereich eines
großen Gefangenenhauses in Wien geplant ist.

Der Unterricht in der Justizwachs-
schule umfaßt
sämtliche für den Dienst der Justizwachebeamten und Er-
zieher notwendigen Wissensgebiete und soll auch praktische
Erfahrungen für die Menschenführung vermitteln. Geeignete
Justizwachebeamte, die die Beamtenaufstiegsprüfung abge-
legt haben, werden nach einem Auswahlkurs in der Justiz-
wachs-
schule in den einzelnen Vollzugsanstalten von er-
fahrenen Fachkräften zu leitenden Beamten ausgebildet.

Die Schulung der Justizwachebediensteten orientiert
sich nach dem Aufgabenbereich des künftigen Beamten, der
nicht nur für den Aufsichtsdienst, sondern in Aufgaben
der Menschenführung, Menschenbehandlung und Erziehung
eine Ausbildung erfahren soll. Die Prüfungsvorschriften

sind derzeit noch in drei auf Gesetzesstufe stehenden Erlassen des Bundesministeriums für Justiz geregelt. Die Prüfungen sind schriftlich und mündlich abzulegen und erfassen neben den für alle Dienstprüfungen vorgesehenen Gegenständen (§ 8 GÜG) im wesentlichen folgende Prüfungsgebiete:

Strafgesetz, Strafprozeßordnung, Strafvollzugsgesetz, Jugendgerichtsgesetz, Arbeitshausgesetz und die sonst für den Straf- und Erziehungsvollzug maßgebenden Bestimmungen.

Die Dienst-, Wach- und Verhaltensvorschriften des Justizwachdienstes.

Die Aufgaben und Ziele des Strafvollzuges und der Anstaltserziehung.

Gesundheitslehre, Erste Hilfe.

Die Grundzüge der Pädagogik und Psychologie unter Berücksichtigung der wichtigsten geistigen und seelischen Abnormitäten, Grundzüge der Somatologie und Psychiatrie.

Ursachen der Kriminalität.

Gruppenarbeit und Freizeitgestaltung.

Fürsorgewesen.

Verrechnungskunde über das Kassen-, Depositen-, Arbeits- und Wirtschaftswesen der Justizanstalten.

Die Inventarverwaltung in den Justizanstalten.

Eine neue Prüfungs- und Ausbildungsvorschrift für den Justizwachdienst, die eine zeitgemäße moderne Ausbildung sichern soll, ist in Vorbereitung. Die Vorarbeiten sind schon sehr weit gediehen. Die Koordinierung der Ausbildungsvorschriften mit den Vorschriften für die anderen Wachkörper erfolgt durch das in Dienstrechtsbelangen federführende Bundeskanzleramt.

Zur Bewältigung von dienstlichen Aufgaben wird der Ausbildung der Justizwachebeamten in der waffenlosen Selbstverteidigung erhöhte Bedeutung zugemessen. Nicht nur während der Kurse an der Justizwachsule, sondern auch in einigen Justizanstalten werden laufend Kurse in waffenloser Selbstverteidigung durchgeführt. Justizwachebedienstete werden sowohl während der Kurse an der Schule als auch in den einzelnen Anstalten in der Handhabung der Dienstwaffe unterrichtet.

Entsprechend den erhöhten Anforderungen, die der moderne Strafvollzug an die im Strafvollzug tätigen Bediensteten stellt, wird an dem Ausbau der Schulungsmöglichkeiten gearbeitet. Dem Lehrkörper der Justizwachsule (Leiter Justizwachoberstleutnant Bauer) gehören erfahrene Anstaltsleiter aber auch Psychologen und Ärzte an, die alles daransetzen, den Justizwachebediensteten jenes Wissen zu vermitteln, das zur Ausübung des Dienstes erforderlich ist.

Die der Justizverwaltung zur Verfügung stehenden Fachkräfte werden auch zur Abhaltung von Seminaren für Beamte aller Dienstzweige herangezogen. Dazu gehören die Auswahl und Heranbildung einer Gruppe geeigneter Beamter für Aufgaben des Group Counselling, das in zahlreichen Anstalten unter Leitung von Oberrat Dr. Wilfert durchgeführt wird. Ebenso werden fallweise Seminare für Menschenführung vorgesehen. Nicht zuletzt bieten die jährlichen Tagungen der Anstaltsleiter, die Aussprachen der Fürsorger und die Tagung der Seelsorger den Mitarbeitern im Strafvollzug die Gelegenheit, sich durch geeignete Vorträge und Teilnahme an Diskussionen, weiterzubilden.

Das Bundesministerium für Justiz wird auch seine Bemühungen fortsetzen, hierfür geeignete Justizwachebedienstete in öffentlichen Krankenanstalten im Krankenpflagedienst ausbilden zu lassen.

Die Ausbildung an der Justizwachsule muß für alle Justizwachebediensteten in den Vollzugsanstalten in geeigneter Weise fortgesetzt werden. Die Leiter der Voll-

zugsanstalten bemühen sich daher, im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten, insbesondere die jungen Justizwachebediensteten ständig einer Schulung zu unterziehen, damit sie in den jeweils zugewiesenen Aufgabenbereichen ihre Dienstobliegenheiten voll zu erfüllen in der Lage sind.

IV.

Zu Punkt 4 der EntschlieÙung: Das AusmaÙ des
Resozialisierungseffektes1. Allgemein

Das geltende Strafgesetz und alle Strafgesetzentwürfe einschließlich der bereits in parlamentarischer Beratung stehenden Regierungsvorlage für ein neues Strafgesetzbuch enthalten keine ausdrückliche Aussage über Wesen und Zweck der Strafe. Aus dem Umstand aber, daß neben den Strafen auch vorbeugende Maßnahmen heute schon bestehen und auch künftig bestehen sollen, ergibt sich jedoch eindeutig, daß die Strafe nicht nur als Mittel zur Resozialisierung des Täters gedacht ist; auch die Androhung von Strafen, die durch ihr Ausmaß die Resozialisierung erschweren, weist in diese Richtung. Wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines neuen Strafgesetzbuches ausgeführt ist, soll das Strafrecht auch auf die Werthaltung der Allgemeinheit einwirken, die Unwertbedeutung des strafbaren Verhaltens herausstellen und auf diesem Weg dazu beitragen, daß solche Taten unterbleiben. Der Resozialisierung des Rechtsbrechers kommt dabei aber zweifellos besonderes Gewicht zu.

Die Zwecke des Strafvollzuges sind mit den Strafzwecken nicht notwendig identisch, die angeführten Strafzwecke sind aber jedenfalls auch Zwecke des Strafvollzuges. Nach RITTLER^{*)} ist es ebenso lebensfremde Einseitigkeit, die Generalprävention als den alleinigen Strafzweck hinzustellen, als unter Ignorierung dieses Zweckes nur die Spezialprävention als Aufgabe der Strafe anzuerkennen. Das gilt auch für die Zwecke des Strafvollzuges. Der bereits in der Einleitung zum vorliegenden Bericht wiedergegebene § 20 des Strafvoll-

*) Lehrbuch des Österr. Strafrechts², I 10.

- 27 -

zugsgesetzes hat jedoch für den Strafvollzug eindeutig den Vorrang des Resozialisierungszweckes ausgesprochen.

Keine Strafe und kein Strafvollzug kann so geartet sein, daß Rechtsbrüche, derentwegen die Strafe ausgesprochen und vollzogen wurde, in Hinkunft unterbleiben. Andererseits kann wohl kaum ein Zweifel daran bestehen, daß nicht alle Strafen und alle Vollzugsformen die gleiche Effektivität haben. Die gesamte Tätigkeit des Strafgesetzgebers zielt immer wieder darauf, neue und bessere Reaktionen auf strafbares Verhalten zu finden, die mehr als die früheren Maßnahmen und Methoden geeignet sind, die Kriminalität einzudämmen.

2. Resozialisierung und Rückfälligkeit

Die Effektivität neuer Maßnahmen und Methoden ist nicht leicht meßbar. Insbesondere ist es nicht möglich, aus der Kriminalitätsentwicklung allein diese Effektivität abzulesen. Wenn nach der seit Jahrzehnten bestehenden Kriminalstatistik die Zahl der Verurteilungen durch die Strafgerichte ab- oder zunimmt, so ist damit keine eindeutige Aussage über den Wert der Strafrechtspflege einschließlich des Strafvollzuges gemacht, weil die Kriminalitätsbewegung zumindest ebenso entscheidend wie durch die strafrechtlichen Maßnahmen auch durch andere Umstände, wie z.B. die allgemeinen Lebensverhältnisse, die Bevölkerungsbewegung, beeinflußt ist. Über den Wert der strafrechtlichen Maßnahmen kann am verlässlichsten eine Rückfallsstatistik Auskunft geben. Schon die derzeitige Kriminalstatistik weist aus, wie viele von den jährlich verurteilten Rechtsbrechern vorbestraft sind. Sie weist aber nicht aus, wie viele Vorverurteilungen vorliegen, oder ob diese Delikte betrafen, die mit dem neuen Delikt gleich oder vergleichbar sind. Hier ist an einen wesentlichen Ausbau der Statistik gedacht. Die neue Statistik soll nicht nur die Zahl der Vorverurteilungen angeben, sondern auch eine Aussage über ihre "Einschlägigkeit" machen. Darüber hinaus ist noch geplant, im Rahmen der Kriminalstatistik von Zeit zu Zeit

Untersuchungen darüber anzustellen, wie viele der in einem zurückliegenden Jahr gerichtlich Verurteilten in der Zwischenzeit neuerlich straffällig geworden sind. Daran wird man am ehesten und am verlässlichsten den Erfolg der Resozialisierungsbemühungen ablesen können. Freilich wird, wie bei jeder Statistik, ihre volle Verwertbarkeit erst dann gegeben sein, wenn sie bereits einige Zeit hindurch besteht und dadurch Vergleiche ermöglicht.

Bis zu diesem vom Bundesministerium für Justiz mit Nachdruck betriebenen Ausbau der Kriminalstatistik wird man nur auf einzelne Untersuchungen greifen können, die jeweils eine nach Persönlichkeitsbild und Straffälligkeit besonders geartete Gruppe von Strafgefangenen betreffen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen können zwar nicht schlechterdings verallgemeinert werden, lassen aber gewisse Schlüsse auf den durchschnittlichen Resozialisierungserfolg zu. So hat eine Untersuchung hinsichtlich der in der Sonderanstalt Mittersteig angehaltenen gewesen Personen ergeben, daß von allen aus dieser Sonderanstalt bisher Entlassenen ein Drittel bisher überhaupt nicht neuerlich straffällig geworden ist, bei einem weiteren Drittel eine deutliche Abschwächung der Kriminalität festgestellt werden konnte, während beim letzten Drittel Veränderungen in der Intensität der Kriminalität nicht festzustellen waren. Bei den Rückfälligen sind die Intervalle zwischen den einzelnen strafbaren Handlungen nach der Entlassung größer als sie es vorher waren. Besonders bedeutsam ist ein Vergleich zwischen durchschnittlicher Vorstrafenanzahl und der durchschnittlichen Nachstrafenanzahl. Hier stehen 8,5 Vorstrafen 2,4 Nachstrafen gegenüber. Eine weitere Untersuchung liegt für die Erstbestrafenanstalt Oberfucha vor. Aus Anlaß des zehnjährigen Bestandes dieser Anstalt wurden alle in den Jahren von 1961 bis 1970 aus ihr entlassenen Strafgefangenen hinsichtlich ihres weiteren kriminellen Verhaltens über-

- 25 -

prüft. Von den insgesamt 660 Entlassenen wurden bisher nur 173 oder 26 % neuerlich straffällig, davon 94 oder 14 % nur wegen Vergehens oder Übertretung. Eine gewisse Einschränkung der Aussagekraft dieses statistischen Materials liegt allerdings in der Tatsache, daß die "Rückfallszeit" der erst im Jahre 1970 entlassenen Gefangenen noch nicht gewertet werden kann.

Die Ergebnisse dieser beiden Untersuchungen geben Aufschluß über zwei Gruppen von Strafgefangenen, die in gewissem Sinn Gegensätze sind. Während bei den Insassen der Sonderanstalt Mittersteig auf Grund ihrer abnormen Persönlichkeitsstruktur die Zukunftsprognose ohne Behandlung außerordentlich schlecht und auf Grund der Behandlung zwar wesentlich verbessert, aber noch immer als verhältnismäßig schlecht anzusehen ist, handelt es sich bei den in der Erstbestraftenanstalt Oberfucha angehaltenen Strafgefangenen zwar vielfach um schwer straffällig Gewordene, die aber ein Persönlichkeitsbild aufweisen, das die Resozialisierungsbemühungen vergleichsweise aussichtsreich erscheinen läßt.

Für den Bereich der Schwerkriminalität ergeben die Rückfallswerte dieser beiden Untersuchungen damit gewissermaßen eine Ober- und Untergrenze der Rückfallserwartung bei Strafgefangenen.

Es muß an dieser Stelle betont werden, daß dafür, ob ein abgestrafter Rechtsbrecher rückfällig wird oder nicht, nicht allein die Zweckmäßigkeit strafrechtlicher Einrichtungen und das Ausmaß der Bemühungen des Vollzugs-personals maßgeblich sein können. Durch Schwierigkeiten nach der Entlassung, durch eine verständnislose Umgebung des Entlassenen können vielversprechende Resozialisierungsbemühungen zunichte gemacht werden. Hier ist ein Umdenken der ganzen Gesellschaft erforderlich, die sich mehr als heute bereit finden muß, einen entlassenen Strafgefangenen voll und ganz aufzunehmen.

Nach Feststellung des Resozialisierungszieles und - soweit möglich - des bisherigen Resozialisierungserfolges verdienen die Resozialisierungsmittel noch Erwähnung. Das neue Strafvollzugsgesetz stellt im Einklang mit der internationalen Entwicklung die Erziehung des Strafgefangenen in den Mittelpunkt aller Bemühungen. Nach § 56 StVG ist bei der Durchführung aller Maßnahmen des Strafvollzuges eine erzieherische Einwirkung auf die Strafgefangenen anzustreben. Die Strafgefangenen sollen außerdem in Einzel- und Gruppensprachen sowie auf andere geeignete Weise noch besonders erzieherisch betreut werden. Soweit es möglich und zweckmäßig erscheint, sind die Gefangenen auch psychohygienisch und psychotherapeutisch zu betreuen. Die Beseitigung der Mängel der Volksschulbildung und die Weiterbildung der Strafgefangenen sind nach § 57 StVG gleichfalls ein Vollzugsziel.

Besondere Bedeutung innerhalb der Resozialisierungsbemühungen hat die Gefangenenarbeit. Nach dem Strafvollzugsgesetz (§§ 44 ff.) ist jeder arbeitsfähige Strafgefangene verpflichtet, Arbeit zu leisten, es ist aber auch die Vollzugsverwaltung ihrerseits verpflichtet, Vorsorge dafür zu treffen, daß jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann. Die Strafgefangenen können nicht nur für die im Anstaltsbetrieb selbst anfallenden Arbeiten herangezogen werden, sondern auch für sonstige Arbeiten für die öffentliche Verwaltung, für gemeinnützige Arbeiten, für die Erzeugung in anstaltseigenen Betrieben sowie für Arbeiten für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder andere private Auftraggeber. Der "Vollbeschäftigung" in den Vollzugsanstalten gelten besondere Bemühungen. Dieses Ziel konnte noch nicht völlig erreicht werden. In der Strafvollzugsanstalt Stein ist es in den letzten Monaten gelungen, für alle arbeitsfähigen und arbeitswilligen Strafgefangenen entsprechende Arbeit zu verschaffen; die Lage in den anderen Anstalten ist aber nicht gleichermaßen günstig. Insgesamt stehen im Durchschnitt von allen Strafgefangenen 5.500 in Arbeit. Den übrigen arbeitsfähigen

Strafgefangenen fehlt es weniger an Arbeitsmöglichkeiten als vielmehr an Arbeitsplätzen. An anderer Stelle dieses Berichtes wird festgehalten, daß besondere Bemühungen der Schaffung fehlender Werkstätten, Hallen und Arbeitsräumen gelten. Stehen genügend Arbeitsräume und Werkstätten zur Verfügung, dann wird es leichter sein, alle arbeitsfähigen und arbeitswilligen Strafgefangenen in den Arbeitsprozeß einzugliedern.

3. Soziale Fürsorge im Strafvollzug

Jeder länger dauernde Strafvollzug gefährdet die familiären, wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen des Gefangenen. Diese Gefährdung, die bis zur völligen Zerstörung jeglicher Beziehungen zur Außenwelt führen kann, bedeutet nicht nur für den Gefangenen selbst, sondern auch für die Gesellschaft einen ernststen Nachteil, bildet doch die Entlassung des Rechtsbrechers aus der Obsorge der Vollzugsanstalt in das Leben in Freiheit den regelmäßigen Abschluß jedes Strafvollzuges und kann

doch dieses Leben in Freiheit nur auf der Grundlage eines Mindestmaßes an Beziehungen wirtschaftlicher und sozialer Art gemeistert werden. Dem Strafvollzug fällt daher auch die Aufgabe zu, Vorsorge dafür zu treffen, daß solche Beziehungen gepflegt oder neu angeknüpft werden.

Die soziale Betreuung ist in den §§ 75 ff. StVG verankert. Die Fürsorgearbeit entwickelte sich im österreichischen Strafvollzug aus rein karitativen Anfängen. Heute sind hauptamtliche Sozialarbeiter in allen Strafvollzugsanstalten sowie in den größeren Gerichtshöfgefängnissen tätig. Kleinere Justizanstalten werden in regelmäßigen kurzen Abständen von Sozialarbeitern einer größeren Anstalt mitbetreut.

Aufgabe der Gefangenenfürsorge ist es, dem Gefangenen in allen sozialen Belangen Hilfe zu geben (Familienangelegenheiten, Sicherstellung von Eigentum, Beratung bezüglich rechtlicher Ansprüche, Renten udgl.) sowie in direkten Gesprächen zu versuchen, persönliche Probleme des Gefangenen einer Lösung näherzubringen.

Vor der Entlassung werden immer wieder Probleme des Lebens in der Freiheit aktuell. Es besteht ein unmittelbarer Kontakt mit den zuständigen Arbeitsämtern, einzelne Unterkünfte stehen zur Verfügung, im Bedarfsfalle kann auch Fühlung mit dem zukünftigen Arbeitgeber aufgenommen werden. In Einzelfällen wird auch noch nach der Entlassung die Hilfe des Sozialarbeiters gesucht und selbstverständlich auch gegeben.

Derzeit besteht in Österreich ein großer Mangel an Sozialarbeitern, der auch den Bereich des Strafvollzuges betrifft.

4. Entlassungsvollzug

Nach dem Konzept des Strafvollzugsgesetzes soll eine wichtige Funktion in den Bemühungen um die Wiedereingliederung des Strafgefangenen nach seiner Entlassung

dem letzten Abschnitt des Vollzuges zukommen. Dieser Entlassungsvollzug (§§ 144 f. StVG) hätte darin zu bestehen, daß die Gefangenen während der dafür vorgesehenen Zeit durch eine vermehrte erzieherische und fürsorgliche Betreuung auf das Leben in Freiheit vorbereitet werden. Wegen der besonderen organisatorischen und personellen Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung dieses von wissenschaftlicher Seite *) angeregten Konzeptes entgegenstellen, konnten die betreffenden Bestimmungen jedoch bisher nicht in Kraft gesetzt werden. Von ihrem Wirksamwerden an, das zuletzt mit dem 1. Jänner 1975 festgesetzt worden ist, wird eine weitere Senkung der Mißerfolge nach der Entlassung erwartet werden können.

5. Vermittlung Entlassener durch die Landesarbeitsämter

Die Resozialisierungsbemühungen müssen über die Entlassung der Strafgefangenen hinauswirken. Nach § 75 StVG hat die Vollzugsverwaltung alle Bemühungen der Strafgefangenen, für die Zeit nach ihrer Entlassung Unterkunft und Arbeit zu finden, im Zusammenwirken mit den für die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung zuständigen Behörden und Stellen mit Rat und Tat zu unterstützen. Die Arbeitsvermittlung erfolgt durch die zuständigen Arbeitsämter.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung übermittelte dem Bundesministerium für Justiz einen Bericht über die Vormerkung und Vermittlung Haftentlassener durch die Landesarbeitsämter im Jahre 1971. In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1971 haben sich in Österreich insgesamt 955 Haftentlassene zum Zwecke einer Vormerkung zur Arbeitsvermittlung bei einem Arbeitsamt gemeldet.

*) GRASSBERGER, "Die Strafe", Österreichische Juristenzeitung 1961, 173.

Hievon konnten im Laufe des Berichtsjahres 626 Personen in Beschäftigung gebracht werden, 329 Haftentlassene standen Ende 1971 noch in Vermittlungsvormerkung oder waren bereits vorher aus eigenem aus der Vormerkung ausgeschieden.

Im folgenden wird ein Überblick über die Vormerkung und Vermittlung Haftentlassener in den einzelnen Bundesländern gegeben:

Landes- arbeits- amt	im Laufe des Berichts- jahres ge- meldete Haft- entlassene	im Laufe des Berichts- jahres ver- mittelte Haft- entlassene	verbliebene oder sonst abgegangene Haftent- lassene
Wien	290	105	185
Niederösterreich	54	37	17
Steiermark	410	329	81
Kärnten	25	23	2
Oberösterreich	87	81	6
Salzburg	22	10	12
Tirol	28	5	23
Vorarlberg	33	32	1
Burgenland	6	4	2

Häufig gewähren die Arbeitsämter den Haftentlassenen auch finanzielle Überbrückungsbeihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969.

Die Vermittlung Entlassener durch die zuständigen Arbeitsämter führt bedauerlicherweise nur zum Teil zu länger dauernden Arbeitsverhältnissen. In etlichen Fällen wurde die vermittelte Arbeit gar nicht angetreten (35 Fälle), in einem Großteil der übrigen Fälle haben die Entlassenen nach kurzer Zeit das Dienstverhältnis aus eigenem wieder gelöst. Nur in 75 Fällen der 626 vermittelten Haftentlassenen waren diese nach Jahresablauf

- 35 -

noch bei ihrem ersten Arbeitgeber beschäftigt. Die günstige Arbeitsmarktsituation ermöglicht es jedoch den Arbeitsämtern immer wieder, neue Arbeitgeber ausfindig zu machen, die bereit sind, Entlassene zu beschäftigen.

Die Nachbetreuung entlassener Strafgefangener liegt in den Händen eines privaten Vereins "Soziale Gerichtshilfe für Erwachsene Wien", der seit dem Jahre 1957 die Betreuung entlassener Strafgefangener, gelegentlich auch bedingt verurteilter Personen durchführt. Dieser Verein betreut ausschließlich Erwachsene. Seit seinem Bestehen hat er 504 Betreuungsfälle übernommen; derzeit werden 97 Personen betreut. Zur Betreuung stehen dem Verein jetzt 19 Betreuungshelfer zur Verfügung.

6. Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe wurde in Österreich von privaten Vereinigungen aufgebaut. Bis zur Übernahme der Einrichtungen der Bewährungshilfe durch den Bund wird die Bewährungshilfe nach den Bestimmungen des Bewährungshilfegesetzes 1969 auch weiterhin von privaten Vereinigungen durchgeführt. Es sind dies der Verein für Bewährungshilfe und soziale Jugendarbeit, der die Bewährungshilfe im ganzen Bundesgebiet mit Ausnahme der Steiermark durchführt; in der Steiermark wird die Bewährungshilfe von der österr. Gesellschaft "Rettet das Kind", Landesverband Steiermark, durchgeführt.

Vom Verein für Bewährungshilfe und soziale Jugendarbeit wurden mit Stichtag 31.12.1971 insgesamt 2.159 Jugendliche betreut, die österr. Gesellschaft "Rettet das Kind" betreute zu diesem Stichtag ausschließlich durch freiwillige ehrenamtliche Bewährungshelfer 204 Schützlinge.

Am 31.12.1971 wurden in 15 Geschäfts- bzw. Außenstellen von 57 hauptberuflichen Bewährungshelfern (55 Bundesbedienstete + 2 Angestellte des Vereins für

Bewährungshilfe und soziale Jugendarbeit) 1264 und von 447 ehrenamtlichen Bewährungshelfern 1099 Schützlinge betreut.

V.

Zu Punkt 5 der EntschlieÙung: Möglichkeiten der psychologischen und psychotherapeutischen Behandlung von Rechtsbrechern

Es ist nach in- und ausländischen Erfahrungen unbestritten, daß psychiatrisch-psychologische Behandlungsweisen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges leisten können.

In Österreich wurden diesbezügliche Konzepte bereits im Jahre 1963 im Zusammenwirken mit dem damaligen Vorstand der Psychiatrisch-Neurologischen Universitätsklinik, Professor Dr. H. Hoff und Oberarzt Dr. W. Sluga, durch die Errichtung der Sonderanstalt Mittersteig verwirklicht. In den Jahren 1964 bis 1966 stand dem Bundesministerium für Justiz jeweils für einige Monate Professor Dr. Friedrich H a c k e r (Los Angeles) als Konsulent für psychiatrische und psychologische Beratung zur Verfügung.

Die Sonderanstalt Mittersteig verbindet die Bedingungen eines Gefängnisses mit den Merkmalen einer psychiatrischen Einrichtung. Sie diente vorerst der Aufnahme von männlichen Strafgefangenen, die im Normalvollzug eine schwer tragbare Belastung waren. Nunmehr erfolgt in der Sonderanstalt die Durchführung des Strafvollzuges an Gefangenen, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Vollzug eignen. Es sind dies vorwiegend Persönlichkeiten mit psychopathischen Wesenszügen oder erheblichen neurotischen Merkmalen, sowie psychiatrische Grenzfälle. Daraus ergibt sich, daß die in der Sonderanstalt Mittersteig angehaltenen Strafgefangenen nicht seelisch-geistig Kranke im engeren

- 37 -

Sinne, sondern abnorme Persönlichkeiten sind. Sie zeigen Anpassungsstörungen, Spannungsintoleranz, soziale Unreife, hohe Aggressionsbereitschaft und Selbstbeschädigungstendenzen. Sie haben als mehrfach vorbestrafte, schwierige Strafgefangene durchschnittlich 4 bis 7 Jahre Freiheitsentzug hinter sich.

In der Sonderanstalt Mittersteig können bis zu 30 Gefangene untergebracht werden. Für die psychiatrisch-psychologische Betreuung stehen zwei Psychiater und ein Psychologe zur Verfügung. Die ärztlich-psychiatrische Leitung obliegt Oberarzt Dr. W. Sluga.

Die Sonderanstalt Mittersteig hat sich im Laufe ihres 9-jährigen Bestehens bewährt. Die Entlastung des Normalvollzuges durch die Aufnahme überaus störender Gefangener steht außer Zweifel. Jüngste Untersuchungen zeigen aber auch - wie bereits ausgeführt wurde - einen positiv zu wertenden Resozialisierungseffekt. Unter Berücksichtigung der fast regelmäßig vorhandenen schweren Persönlichkeitsschäden der in der Sonderanstalt Mittersteig angehaltenen Gefangenen, gewinnt dieser Resozialisierungseffekt eine besondere Bedeutung.

Unter den Gegebenheiten einer modern strukturierten Anstaltsleitung und einer günstigen Personalsituation (Verhältnis 1 : 1) gelang eine anstandslose Führung des schwierigen Personenkreises der Insassen. Die Belange des Sicherheits- und des Behandlungsgedankens konnten in eine optimale Relation gebracht werden. Die Anwendbarkeit sozialtherapeutischer Maßnahmen und das Prinzip einer gelenkten therapeutischen Gemeinschaft in einer Strafanstalt konnten demonstriert werden.

Die Sonderanstalt Mittersteig erlangte international großes Ansehen. Besonders hohes Interesse wendet man ihr in der Bundesrepublik Deutschland zu, dies vorwiegend deshalb, weil in der Sonderanstalt ein Personenkreis angehalten

wird, der sich im wesentlichen mit jenem deckt, wie er nach den Vorstellungen des deutschen Gesetzgebers in sozialtherapeutischen Anstalten untergebracht werden soll.

In Österreich können die Erfahrungen der Sonderanstalt Mittersteig bei der Errichtung eines psychiatrisch-psychologischen Dienstes in den großen Justizanstalten verwertet werden, wie es jetzt schon für die StVA Stein zutrifft. Dort stehen einschließlich einer Sonderabteilung des Anstaltsspitals 30 Plätze für psychiatrisch-psychologisch zu betreuende Fälle zur Verfügung. Die Sonderanstalt Mittersteig kann demnach als Modell für ähnliche Departments in anderen Anstalten des Normalvollzuges dienen.

Eine erfolgversprechende psychiatrisch-psychologische Behandlung eines Rechtsbrechers setzt eine genaue Kenntnis krimineller Lebensstile und der Persönlichkeitswandlungen durch den Freiheitsentzug voraus. Nur durch deren wissenschaftliche, psychiatrische und psychodiagnostische Erforschung können prognostische Voraussagen und therapeutische Indikationen erfolgen. Diesbezügliche Untersuchungen werden sowohl in der Sonderanstalt Mittersteig als auch in der Erstbestraftenanstalt Oberfucha geführt. Darüber liegen bereits zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten vor.

In der Erstbestraftenanstalt Oberfucha werden die Gefangenen seit 7 Jahren in Zusammenarbeit mit der psychiatrischen Universitätsklinik wöchentlich durch den klinischen Psychologen, Dr. J. Grünberger, gruppentherapeutisch betreut.

In der StVA Stein obliegt dem psychiatrischen Dienst auch die Mitarbeit bei der Bestimmung und Betreuung jener Gefangenen, die im Strafvollzug mit erhöhter Sicherheit angehalten werden.

Im systematischen Ausbau des psychiatrisch-psychologischen Dienstes wurde auch den geriatrischen Problemen

- 39 -

der Strafgefangenen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Eine wissenschaftliche Untersuchung darüber ist in der StVA Stein im Gange.

Aus den Erfahrungen des psychiatrischen Konsiliar-dienstes im landesgerichtlichen Gefangenenhaus I Wien konnte in der letzten Zeit auf die Notwendigkeit einer Betreuung von straffällig gewordenen Süchtigen verwiesen werden. Hier besteht die Bereitschaft der Drogenstation des Genesungsheimes Kalksburg, an einer fachlichen Betreuung mitzuwirken und die Ausbildung eines Experten zu übernehmen. Das Fehlen einer Entwöhnungsanstalt wird auch ohne Berücksichtigung der im Zusammenhang mit Alkoholismus anfallenden Delinquenz immer akuter.

Das Bundesministerium für Justiz hat ein ständiges Vertragsverhältnis mit der psychiatrischen Universitätsklinik in Wien (Vorstand: Universitätsprofessor Dr. P. Berner) hinsichtlich der Beistellung von Fachkräften für den Strafvollzug. Oberarzt Dr. Sluga wurde mit den Koordinierungsarbeiten hinsichtlich der Ausweitung des psychiatrischen Dienstes auf alle großen Vollzugsanstalten betraut. Diese Ausweitung soll durch Zusammenarbeit mit den zuständigen Universitätskliniken bzw. Landesnervenkliniken erfolgen. Die Zuweisung der erforderlichen Dienstposten wurde bei den Vorarbeiten für den Dienstpostenplan 1973 bereits beantragt.

Ein psychologischer Dienst besteht derzeit auch im landesgerichtlichen Gefangenenhaus I Wien und im Jugendgerichtshof Wien. Die Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf wird von einem Fachpsychologen, Oberrat Dr. Theodor Sagl, geleitet. In Fragen des Jugendstrafvollzuges steht als psychiatrischer Berater Univ.Prof. Dr. Walter Spiel zur Verfügung.

In der letzten Zeit wurde wiederholt eine intensivere medizinische Behandlung von Sexualverbrechern gefordert.

Hier stehen derzeit lediglich beschränkt anwendbare psychotherapeutische Methoden und eine allgemeine psychopharmakologische Therapie zur Verfügung. Eine spezifisch triebdämpfende, antihormonelle Behandlung, wie sie unter anderem in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich verabreicht werden kann, ist in Österreich noch nicht möglich, weil das Medikament nicht zugelassen ist. Eine Arbeitsgruppe von Experten, die die therapeutischen Möglichkeiten bei Sexualdelinquenz nach dem letzten Stand der Wissenschaften zusammenstellen soll, wird in nächster Zeit vollständig sein. Sie wird allenfalls anregen, für besonders exzeptionelle Fälle die gesetzliche Möglichkeit der chirurgischen Kastration zu schaffen, wobei auch hier ausländische Erfahrungen verwertet werden sollen. An die Empfehlung psychochirurgischer Eingriffe durch stereotaktische Gehirnoperationen ist vorläufig nicht gedacht. Die Zahl der für eine spezifische, medizinische Behandlung in Frage kommenden Sexualverbrecher im österreichischen Strafvollzug beträgt nach einer vorläufigen Übersicht von Oberarzt Dr. Sluga 40 bis 60 Personen. Dabei sind besonders jene Fälle berücksichtigt, bei denen ein abnormer Sexualtrieb mit besonderer Aggressivität verbunden ist und die dadurch für die Öffentlichkeit besonders gefährlich sind. Eine Gruppe von Sexualdelinquenten wird in der Sonderanstalt Mittersteig zusammengezogen und nach diagnostischen sowie therapeutischen Kriterien untersucht werden. Mit konkreten Ergebnissen ist bis Ende 1973 zu rechnen. Die Behandlungsmöglichkeiten von Sexualverbrechern werden sich durch die Errichtung einer Anstalt für geisteskrankte Rechtsbrecher, in der auch Personen mit schweren sexuellen Perversionen Aufnahme finden sollen, wesentlich vergrößern.

Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß im Strafvollzug immer wieder Menschen angetroffen werden, die praktisch

irreversible Persönlichkeitsschäden aufweisen und deren Resozialisierung auch bei optimalem Einsatz aller für den Strafvollzug verfügbaren Behandlungsmethoden zweifelhaft bleiben muß. So würde eine Früherkennung und Behandlung von Sexualdeviationen, aber auch anderer kriminovalenter Konstellationen in vielen Fällen eine spätere Straffälligkeit verhindern können. Im Strafvollzug können diesbezügliche Versäumnisse nicht mehr nachgeholt werden.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau eines psychiatrisch-psychologischen Dienstes sollen auch andere psychopathologische Rechtsbrecher und bestimmte Deliktsgruppen (z.B. Brandstifter) untersucht werden. Besonders die verschiedenen Formen der Unterbegabung und des Schwachsinnes werden zu berücksichtigen sein.

Die bestehende Form einer Gruppenbetreuung (group-counselling) durch geschulte Justizwachebeamte wird als erzieherische Beeinflussung der Strafgefangenen weiter ausgebaut.

Die Beurteilung des Erfolges psychiatrisch-psychologischer Behandlung im Strafvollzug ist am Endzweck einer Verminderung der Kriminalität und eines erhöhten Resozialisierungseffektes zu messen. Primärzwecke, wie z.B. die Entlastung des Normalvollzuges durch Sonderanstalten oder die Differenzierung der Anstalten durch psychiatrisch-psychologische Tätigkeit, sind leichter zu beurteilen. Die Diskussionen auf diesem Gebiet sind in vollem Fluß. Übereinstimmung besteht aber darin, daß der Freiheitsentzug allein nur in den seltensten Fällen ausreichen wird, die Zwecke des Strafvollzuges zu erreichen; es steht außer Streit, daß eine psychiatrisch-psychologische Mitarbeit bei der Gestaltung eines modernen Strafvollzuges unentbehrlich ist. Dabei sind in der Behandlung des Rechtsbrechers neben den medizinischen auch rechtliche, wirtschaftliche, sozialwissenschaftliche und moralisch-ethische Fragen zu bedenken.

29. Mai 1972

Der Bundesminister:

BRODA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

